

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

15.12.20

**- Aufhebung AV vom 26.10.20 -
(zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne Grenzgänger/ Grenzpendler)**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V vom 26.10.20 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Regelungsinhalt der aufzuhebenden Allgemeinverfügung ist inhaltlich in § 2 Abs. 2 und 7 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-Cov-2-QuarV) vom 28.11.2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126-13-32) aufgegangen. Für die Allgemeinverfügung besteht kein Regelungsbedürfnis mehr.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den

15.12.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 15.12.2020 veröffentlicht.